

Az.: 3 A 934/17
6 K 56/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Kreisstadt Albstadt
Marktstraße 35, 72458 Albstadt

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 16. Januar 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. August 2017 - 6 K 56/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sowie eines Verfahrensfehlers i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gegeben sind.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage, mit der der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise die erneute Bescheidung seines diesbezüglichen Antrags erreichen will, abgelehnt, weil der Kläger hierauf keinen Anspruch habe. Soweit er wegen der Heirat am XX.XXXXXXXXXXXXX mit einer deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung gemäß § 27 ff. AufenthG begehre, seien die allgemeinen, in § 5 AufenthG geregelten Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Als bestandskräftig abgelehnter Asylbewerber sei er nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Da hiervon gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nur im Ermessenswege abgesehen werden könne, sei ein gesetzlicher Anspruch ausgeschlossen, so dass die Sperre des § 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Familienzusammenführung verhindere. Auch fehle es an der Sicherung des

Lebensunterhalts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, da eine positive Prognose, ob er aller Voraussicht nach den Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten könne, angesichts seiner erst kurzen Beschäftigung nicht bestehe. Er habe nämlich über das Ende der Probezeit am 20. Oktober 2017 hinaus keine Beschäftigungsgarantie erhalten. Allerdings liege kein Ausweisungsinteresse i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor, jedenfalls könne dies im Hinblick auf die mit Strafbefehlen abgeurteilten wiederholten Verstöße gegen eine Aufenthaltsbeschränkung offen bleiben. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes. Er könne sich insbesondere nicht auf § 25 Abs. 5 AufenthG stützen, da ein Ausreisehindernis tatsächlicher oder rechtlicher Art nicht ersichtlich sei. Allein die übliche Dauer eines Visumsverfahrens mache seine Nachholung auch bei einer bestehenden Ehe grundsätzlich nicht unzumutbar.

3 Zur Begründung seines Zulassungsantrags führt der Kläger mit Schriftsätzen vom 6. November 2017 an, dass das rechtliche Gehör verletzt worden und die verwaltungsgerichtliche Entscheidung demgemäß auch rechtswidrig sei. Das Gericht habe ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag gestellt, mit denen ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter auch unter Beachtung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht habe rechnen müssen. Das Verwaltungsgericht habe den Umstand, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers bis zum 20. Oktober 2017 befristet sei, bei der Überprüfung der Prognose als entscheidungserheblich erachtet. Mit dieser verwaltungsgerichtlichen Wertung habe nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht gerechnet werden müssen. Zudem habe sich seine derzeitige Arbeitgeberin wegen seiner guten Arbeitsleistung zur unbefristeten Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses entschieden. Der Gehörsverstoß sei auch entscheidungserheblich. Das angefochtene Urteil beruhe hierauf, da mangels gerichtlichen Hinweises ein weiterer Vortrag des Klägers zu anspruchstragenden Tatsachen, die die Zweifel des Gerichts hätten ausräumen können, abgeschnitten worden sei.

4 Mit dem Vorbringen können allerdings ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO genauso

wenig begründet werden wie das Vorliegen eines Gehörverstoßes als Verfahrensmangel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.

- 5 Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung liegen nur dann vor, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich dazu mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum die aus seiner Sicht nicht tragfähig sind. Beruht die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auf mehreren selbständig tragenden Erwägungen, muss der Antragsteller sich mit allen entscheidungserheblichen Erwägungen auseinandersetzen (SächsOVG, Beschl. v. 1. Dezember 2009 - 3 B 561/07 -, juris Rn. 4 m. w. N.; st. Rspr.). Auch in Bezug auf den Vorwurf, durch das nicht vorhersehbare und damit überraschende Abstellen auf einen befristeten Probearbeitszeitvertrag in dem Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 108 Abs. 2 VwGO) verletzt zu sein (zur Frage einer unzulässigen Überraschungsentscheidung SächsOVG, Beschl. v. 14. September 2017 - 3 A 536/17.A -, juris Rn. 7 m. w. N.), muss der festgestellte Gehörverstoß gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO entscheidungserheblich sein.
- 6 An der Entscheidungserheblichkeit des Vortrags, er erfülle die Voraussetzung, seinen Lebensunterhalt sichern zu können, fehlt es vorliegend in Bezug auf die beiden geltend gemachten Zulassungsgründe. Das Verwaltungsgericht hat nämlich - rechtlich selbständig tragend - einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nicht nur deshalb verneint, weil aus seiner Sicht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG damals nicht erfüllt war. Das Gericht hat des Weiteren - vom Kläger mit dem Zulassungsantrag aber nicht gerügt - die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG verneint, weil der Kläger als bestandskräftig abgelehnter Asylbewerber nicht ohne das erforderliche Visum habe einreisen dürfen. Daher stand der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nicht nur die vom Verwaltungsgericht vermisste Sicherung des Lebensunterhalts entgegen, sondern auch

das Fehlen eines erforderlichen Visums zur Einreise in das Bundesgebiet. Dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung zwischenzeitlich erfüllt und auch von der Beklagten anerkannt wird, wie sich aus der Antragserwiderung mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2017 ergibt, hilft dem Kläger daher nicht.

7 Auch die von der Beklagten mit der Antragserwiderung erneut aufgeworfene Frage, ob bei dem Kläger ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 54 Abs. 2 Nrn. 8, 9 AufenthG), bedarf angesichts dessen keiner Entscheidung.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

9 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp